

13.

4. Durchführungsverordnung

vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz

- **Schutz vor Lärm** -

(GBl. II Nr. 46 S. 343)

§ 14

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den durch die Vorsitzenden der Räte der Städte und Gemeinden bzw. durch die Leiter der Hygieneinspektionen der Räte der Bezirke bzw. Kreise und durch die Leiter der Bezirksinspektionen für den Gesundheitsschutz in den Betrieben gemäß § 12 Abs. 2 erteilten Auflagen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden bzw. den zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Städte und Gemeinden, den Bezirks- und Kreisärzten und den Leitern der Hygieneinspektionen bei den Räten der Bezirke bzw. Kreise und den Leitern der Bezirksinspektionen für den Gesundheitsschutz in den Betrieben.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 15

Die Bestrafung der Personen, die vorsätzlich ruhestörenden Lärm erzeugen, durch die Organe der Deutschen Volkspolizei erfolgt nach § 4 der *Verordnung vom 16. Mai 1968 über Ordnungswidrigkeiten* (GBl. II Nr. 62 S. 359).

Hinweis: Die Ahndung erfolgt gemäß § 4 OWVO (Reg.-Nr. 3.4.).

1971

14.

Anordnung vom 21. Juni 1971

über die Zulassung

von frei- und nebenberuflich

tätigen Künstlern auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst

- **Zulassungsordnung Unterhaltungskunst** -

(GBl.Sdr. Nr. 708S.7)

Ordnungsstrafmaßnahmen

§ 7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Zulassung

nach § 2 Abs. 1 oder auf einem Fachgebiet, für das seine Zulassung nicht gilt, tätig wird oder als Veranstalter einen Künstler ohne Zulassung in der Unterhaltungskunst beschäftigt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den für das Gebiet Kultur sachlich zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke, die für den Begehungsort zuständig sind.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

15.

Anordnung vom 10. August 1971

über die technische Überprüfung

und Aufbewahrung von Jagdwaffen,

den Erwerb und Besitz von Jagdmunition

und die Durchführung von Kontrollen

(GBl. Sdr. Nr. 712)

§ 16

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) mit einer Jagdwaffe, die technische Mängel hat oder für die eine technische Überprüfung in den letzten 12 Monaten nicht nachgewiesen werden kann, die Jagd ausübt oder damit am Pflicht- oder Übungsschießen oder an ähnlichen Veranstaltungen teilnimmt;
- b) als Jagdleiter bzw. Stellvertreter des Jagdleiters oder als Verantwortlicher für die Durchführung von Veranstaltungen mit Jagdwaffen den Einsatz von Jagdwaffen mit technischen Mängeln oder solcher Jagdwaffen zuläßt, für die eine technische Überprüfung in den letzten 12 Monaten nicht nachgewiesen werden kann;
- c) als Eigentümer, zeitweiliger Besitzer oder Verwalter von Jagdwaffen mit technischen Mängeln entgegen den Vorschriften des § 2 Abs. 6 repariert oder reparieren läßt;
- d) in persönlichem Eigentum befindliche Jagdwaffen und -munition entgegen den Vorschriften der §§ 4, 5 und 7 aufbewahrt;
- e) die für die Jagdausübung empfangene Volks- oder gesellschaftseigene Jagdwaffe und -munition entgegen den Vorschriften der §§ 6 und 7 aufbewahrt;
- f) der Vorschrift des § 8 zuwiderhandelt, ohne daß eine strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt;
- g) gegen die Vorschriften der §§ 9 bis 11 über den Erwerb und Besitz von Jagdmunition verstößt;
- h) als Eigentümer, Verwalter oder zeitweiliger Besitzer von Jagdwaffen und -munition den im § 12 genannten kontrollberechtigten Organen und Personen die Durchführung der Kontrolle gemäß